

**MARKTGEMEINDE
KUMBERG**



**Örtliches Entwicklungskonzept
Änderung Nr. 5.02
„Gemeindeweite Untersuchung –
Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“**

Auflage



Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gem. § 24 (1) StROG
2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

19.09.2024

Öffentliche Auflage gem. § 24 (4) StROG
2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

von 30.09. bis 25.11.2024

Endbeschlussfassung gem. § 24 (6) StROG
idF LGBl. Nr. 73/2023

.....

Genehmigung der Stmk. Landesregierung
gem. § 24 (12) StROG 2010 idF
LGBl. Nr. 73/2023

.....

Kundmachung

vonbis

Rechtskraft:

.....

Planverfasser:

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Franz Gruber

Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
Joanneumring 3/2, 8010 Graz



Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH

A-8010 Graz, Joanneumring 3/2, Stock
Tel.: +43 (0) 316/81 80 85-0
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at

GZ: 24CO027



Datum, Unterschrift

19.09.2024



VERORDUNGSENTWURF

über die Änderung Nr. 5.02 des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 samt Entwicklungsplan gem. § 24 Stmk. ROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023. Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.02 wird in der Zeit von 30.09.2024 bis 25.11.2024 (mind. 8 Wochen) öffentlich aufgelegt.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die 2. Änderung des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Kumberg verfasst durch die Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 24CO027, vom 19.09.2024, besteht aus dem Verordnungswortlaut und Plandarstellungen.
- (2) Plandarstellungen zur gemeindeweiten Untersuchung für Solar- und PV-Freiflächenanlagen im Maßstab 1:10.000 (Deckplan „Ungeeignete Bereiche für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) mit Datum 05.09.2024, GZ: 24CO027 verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, sind integraler Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 Geltungsbereich

Die 2. Änderung des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes – Entwicklungsplan Nr. 5.0 der Marktgemeinde Kumberg bezieht sich auf die Bestimmungen des Verordnungswortlautes und besitzen für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit.

§ 3 Siedlungspolitische Zielsetzungen und Maßnahmen zum Bereich Solar- und Photovoltaikanlagen

Absätze mit den Nr. (1)-(9) stellen Zielsetzungen dar;
Ziffern (1.) und Litera (a.) sind Maßnahmen

- (1) Die Festlegung von Flächen für Solar- und Photovoltaikanlagen und die Errichtung diesbezüglicher Anlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamen Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weitgehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen.
- (2) Solar- und Photovoltaikanlagen sind prioritär auf Gebäudeoberflächen und Dachflächen bzw. durch die Überlagerung von Nutzungsebenen zu errichten. Die Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen (z.B. durch geeignete Festlegungen in Bauungsplänen und in räumlichen Leitbildern).



- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen sind so herzustellen bzw. anzuordnen, dass die Verkehrssicherheit auf Straßen nicht gefährdet wird. Zur Feststellung der Blendfreiheit gegenüber hochrangigen Verkehrsträgern und Siedlungsbereichen ist ein fachkundiges Blendgutachten (zB nach ÖVE-RL R11-3) beizubringen.
- (4) Neufestlegungen von Flächen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb von bekannten Gefährdungsbereichen können bei Erfüllung nachfolgender Maßnahme errichtet werden. Damit wird die Erhöhung des Schadenspotentials ausgeschlossen.
 1. In Hochwasserüberflutungsbereichen ist das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen anzuwenden. Flächen sind im Anlassfall zu prüfen und vor Projektgenehmigung das Einvernehmen mit der für Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung herzustellen.
 2. Grenzen Solarenergie-Freiflächenanlagen an Gewässern an, für welche noch keine Abflussstudien vorliegen, hat zur Abklärung der Hochwassergefährdung eine Ermittlung der Hochwasserabflussbereiche für HQ30 und HQ100 zu erfolgen.
- (5) Niederschlagswässer sind vor Ort zu sammeln und zur Versickerung zu bringen. Bei Änderungen des Oberflächenwasserabflusses, infolge des konzentrierten Abrinnens der Niederschlagswässer von Modulen, ist eine fachkundige Betrachtung der Oberflächenwasserthematik zu erstellen.
 1. Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes
- (6) In der Gemeinde ist die Inanspruchnahme großflächiger zusammenhängender und leicht bewirtschaftbarer landwirtschaftlicher Produktionsflächen auszuschließen. Daher sind Solar- und PV-Freiflächenstandorte nur in Bereichen zulässig, welche ein Flächenausmaß kleiner 1 ha aufweisen und deren durchschnittliche Hangneigung über 10% liegt.
- (7) Bei der Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Maßnahmen zur Festlegung von materiellen oder finanziellen Beiträgen zur Infrastruktur, Dienstbarkeiten oder Maßnahmen in den Bereichen Energieversorgung festgelegt werden
- (8) Ungeeignet für die Ausweisung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gem. § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Solar- und PV-Freiflächenanlagen sind Flächen mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf Hauptsiedlungsgebiete, Ortsbildschutzgebiete sowie der Zielgebiete touristischer Entwicklungen bzw. des besonders qualitätsvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes. Zum Schutz dieser Bereiche werden ungeeignete Standorträume definiert.
 1. In der Plandarstellung (Deckplan „Ungeeignete Standorte für Solar- und PV-Freiflächenanlagen, GZ: 24CO027“) werden ungeeignete Flächen für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Innerhalb dieser werden neue Festlegungen im ÖEK oder FWP für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen mit einer Bruttofläche über



400 m² bzw. Agri-PV-Anlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Solar- und Photovoltaik-Anlagen in Form von Aufdachanlagen und Freiflächenanlagen auf bereits versiegelten Flächen¹.

- a) Waldflächen
 - b) Stehende und fließende Gewässer inkl. 10 m breiten landeinwärts gemessenen Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante
 - c) Wasserrechtliche Schutzzonen der Zone 1-3 gem. WRG 1959
 - d) Rote Gefahrenzonen gem. WRG-GZPV und gem. ForstG-GZPV
 - e) Naturdenkmäler
 - f) Geschützte Landschaftsteile
 - g) Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung/Sport, Öffentliche Anlagen und gleichwertige Nutzungsfestlegungen im Sinne der Naherholung gem. gelt. Örtlichen Entwicklungskonzept
 - h) Ortsbildschutzzone
- (9) Für Solar- und PV-Freiflächenanlagen sind in den nachgereihten Verfahren spezifische, auf den Standort und die geplante Ausführung der Anlage abgestimmte räumliche Leitbilder zu erstellen. Für Solar- und PV-Freiflächenanlagen welche aufgrund ihrer Größe nur im Flächenwidmungsplan auszuweisen sind, sind Festlegungen zur Gestaltung und Ausführung auf Ebene des FWP zu treffen.
1. Erstellung eines räumlichen Leitbildes bzw. Treffen von Festlegungen zur Gestaltung und Ausführung gem. § 26 Abs. 2 StROG.

§ 4 Rechtskraft

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt nach der Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Franz Gruber

¹ Als versiegelte Flächen sind jene zu verstehen, deren Böden zum Teil oder ganz verbaut sind. Darunter fällt u.a. die Bebauung durch Gebäude, Carports etc. Ebenso darunter zu verstehen sind Flächen, welche zur Schaffung von Parkraum oder Verkehrsflächen versiegelt wurden.



Marktgemeinde Kumberg

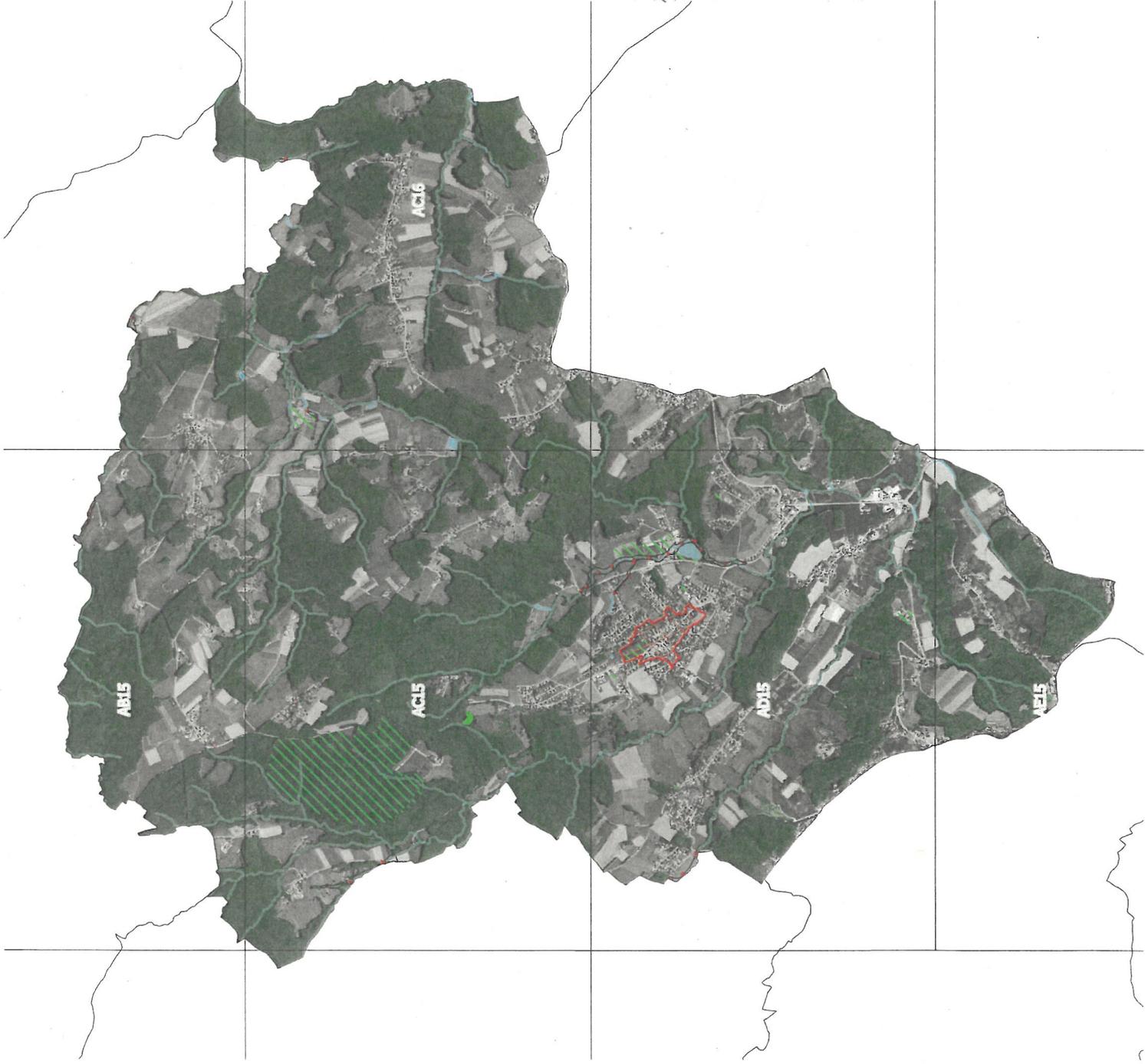
Gemeinde Nr. 60626

Deckplan

Ungeeignete Standorte für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

VF 5.02 - Auflage

09.09.2024



Legende

-  Rote Gefahrenzone
-  Geschützter Landschaftsteil
-  Waldflächen
-  Wasserrechtliche Schutzzone
-  Naturdenkmäler
-  Ortsbildschutzzone
-  Stehende und fließende Gewässer inkl. 10 m Uferbereich
-  Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Erholung, Sport, Freizeit

Beschluss des Gemeinderates (§ 24 Abs. 6 SROG 2010 idF LGBl. 73/2023)



KAMPUS+
Raumplanung und
Stadtentwicklung GmbH
A-8010 Graz, Joanneumgasse 10, Stock
Tel.: +43 (0) 316 818085
E-Mail: office@kampus.at
Web: www.kampus.at
Planverfasser

Datum: 14.04.2024
Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Hans Gippner

GZ: 24C0027
Genehmigung der Stmk. Landesregierung (§ 24 Abs. 12 SROG 2010 idF 73/2023)

Datum

Planverfasser



Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
Joanneumgasse 10 | 8010 Graz
www.kampus.at | office@kampus.at
T: 0043-316-818085



Erstellung unter Verwendung von Daten des
Amtes der Stmk. Landesregierung
Landesbaudirektion GIS Steiermark

Maßstab 1:30.000



Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AA15

Anschlussblatt AB16



Anschlussblatt AB14

VF 5.01 Marktgemeinde Kumberg
Aufgabe

Kampus

Anschlussblatt AC15

M 1:10.000
0 250 500 750 m

Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AA16

Blatt AB16

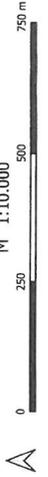
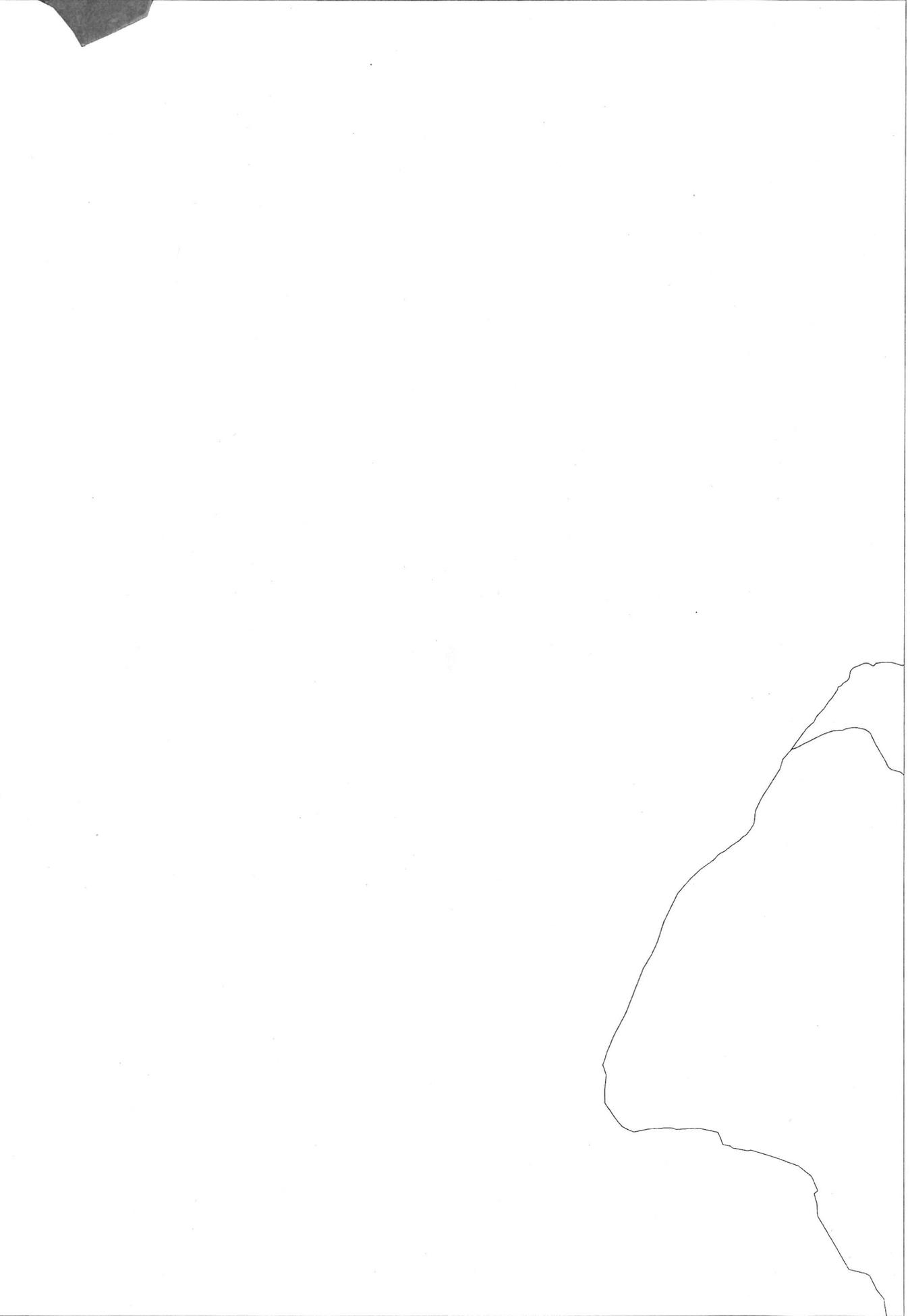


Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AB14

Blatt AC14

Anschlussblatt AC13



Anschlussblatt AD14

[kampus+]

VF 5.01 Marktgemeinde Kumberg
Auflage

Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AB15



Blatt AC15

Anschlussblatt AC14

Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AB16

Blatt AC16



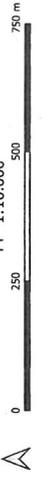
Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AC15



Blatt AD15

Anschlussblatt AD14

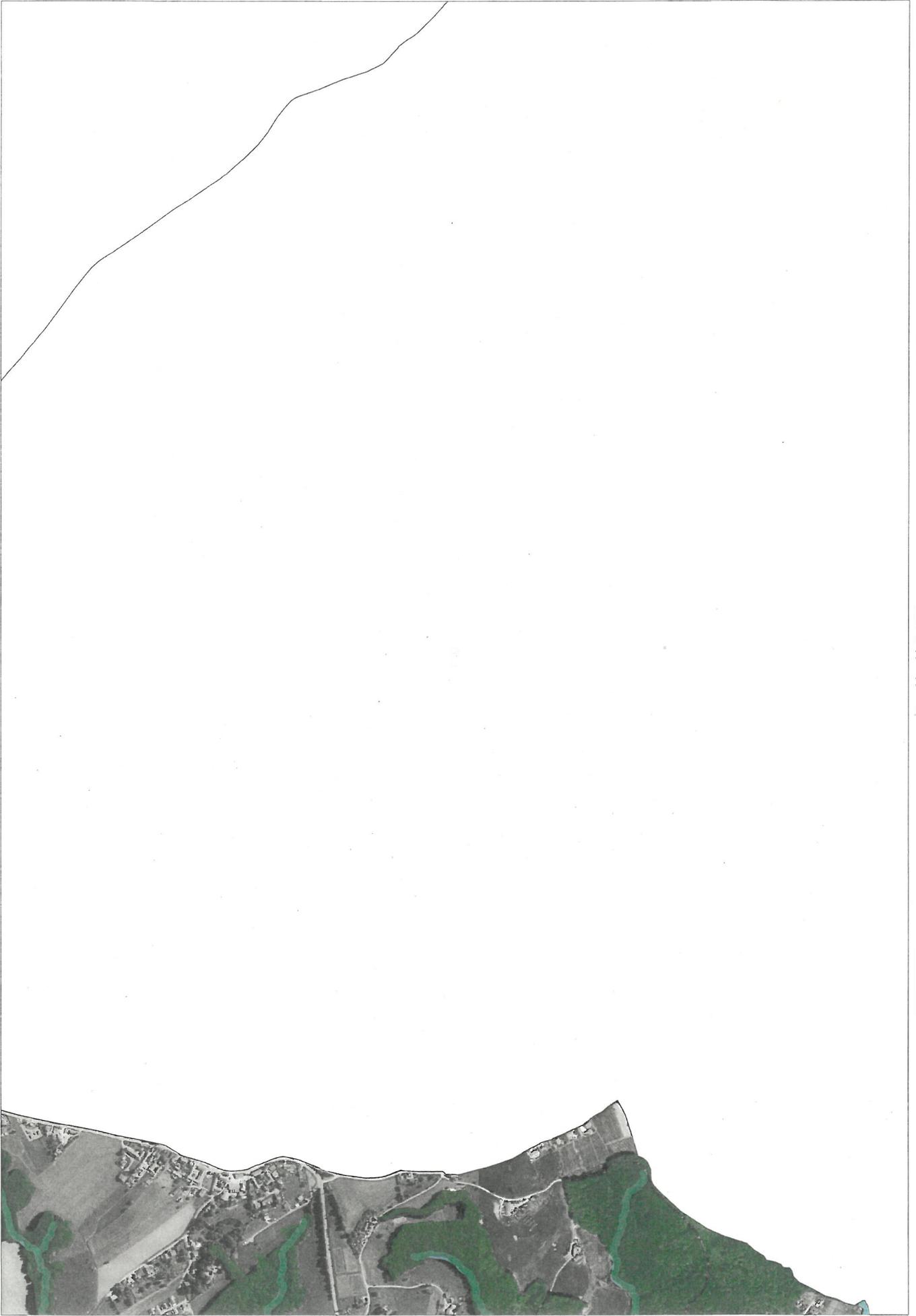


Anschlussblatt AE15



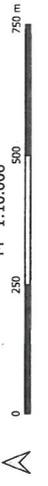
Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AC16



Blatt AD16

Anschlussblatt AD15



Anschlussblatt AE16



Solar und PV-Freiflächenanlagen - Ungeeignete Standorte

Anschlussblatt AD15



Blatt AE15

Anschlussblatt AE14

Anschlussblatt AF15



M 1:10.000
0 250 500 750 m



Erläuterungsbericht

Präambel

Zur Klärung der Begrifflichkeiten gilt:

- Der Begriff Solar- und Photovoltaikanlagen umfasst alle Anlagen die zur Energiegewinnung durch Solarenergie genutzt werden (Freiflächen-, Aufdach-, gebäudeintegrierte Anlagen, etc.).
- Der Begriff Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen umfasst alle Freiflächenanlagen, d.h. inklusive Agri-PV-Anlagen. Werden Regelungen nur für Agri-PV-Anlagen festgelegt, wird dies extra kenntlich gemacht.

1. Wahl des Verfahrens

Die ggst. 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes umfasst eine Änderung des rechtsgültigen, durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten, gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Kumberg.

Die ggst. Dringlichkeit der ÖEK-Änderung liegt im hohen siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, da es sich um die Schaffung von zusätzlichen Flächen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie in Form von Solar- und PV-Anlagen handelt. Unter diesem Gesichtspunkt wird daher die ggst. ÖEK – Änderung der großräumigen Überarbeitung (Revision) vorgereicht. Weiters erfordert die Festlegung siedlungspolitischer Zielsetzungen und die Festlegung von Planungsvorgaben in Bezug zu Solar- und PV-Freiflächenstandorten auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung ein öffentliches Auflageverfahren, welches im Zuge der ggst. Änderung der Raumordnungsdokumente durchgeführt wird.

2. Ausgangslage

Die (Örtliche) Energieraumplanung legt die räumlichen Voraussetzungen zur Standortplanung für lokale erneuerbare Energieträger fest, um damit einen Beitrag zur Erreichung der erforderlichen Klimaziele zu leisten. Die Ziele des Landes sind dabei die Senkung der Treibhausgasemissionen um 36 %, die Steigerung der Energieeffizienz um 30 % und die Anhebung des Anteils Erneuerbarer Energie auf 40 %. Für eine effiziente und geregelte Entwicklung von Solar- und PV-Anlagen zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien setzt sich die Marktgemeinde mit Fragen hinsichtlich Kriterien für eine geeignete Standortwahl auseinander.

Für eine möglichst umweltverträgliche und nachhaltige Förderung der erneuerbaren Energien durch Solar- und PV-Anlagen, wird eine gemeindeweite (Potenzial-)analyse durchgeführt. Das Ziel ist es, eine rasche und vergleichbare Grundlage bei der Entscheidungsfindung bei Standortfragen für Solar- und PV-Anlagen bereitzustellen.

3. Methodik und Inhalt der gemeindeweiten Untersuchung

Die gemeindeweite Untersuchung für Solar- und PV-Anlagen beinhaltet eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Energieverbrauchs der Gemeinde. Zusätzlich wurden Potenziale von bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen analysiert und dargestellt. In weiterer Folge wurden auf Grundlage von

überörtlichen Vorgaben ungeeignete Bereiche für Solar- und PV-Freiflächen festgelegt und Gestaltungsgrundsätze für künftige Freiflächenanlagen definiert.

3.1. Analyse der Energieversorgung

In der Marktgemeinde dominiert der Einsatz von fossilen Energieträgern mit knapp 60 % (Abbildung 1). Die größten Anteile bilden die Bereiche Mobilität (31 %) und Industrie und Wohnen (22 %). Erneuerbare Energieträger übernehmen einen Anteil von 40 % am Energieverbrauch. Der Großteil davon wird in den Bereichen Wohnen (31 %).

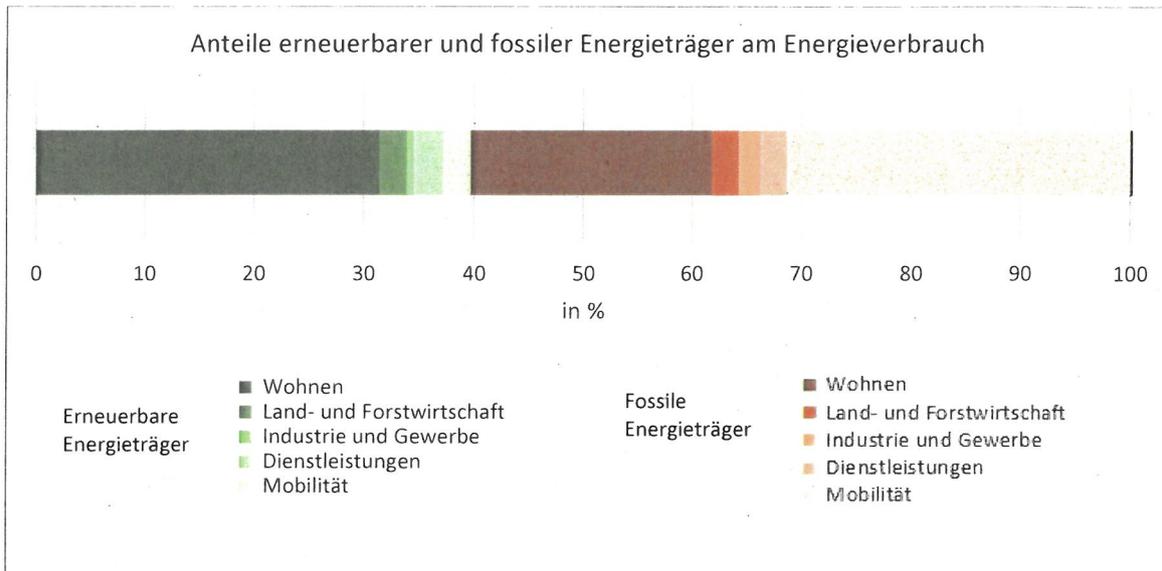


Abbildung 1: Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch in Kumberg, Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria, eigene Darstellung

Stromverbrauch

Die Marktgemeinde Kumberg wird von den Energienetzen Steiermark mit Strom versorgt. In den letzten fünf Jahren teilte sich der Stromverbrauch wie folgt auf:

In MWh	2019	2020	2021	2022	2023
Gewerbe	2.200	2.200	2.100	2.200	2.200
Haushalt	7.400	7.500	8.100	7.400	6.700
Landwirtschaft	1.160	1.160	1.190	1.090	950
Summe	10.760	10.860	11.390	10.690	9.850

3.2. Erhebung der Potenzialflächen für Solar- und PV-Anlagen

Potenzialflächen für Solar- und Photovoltaikanlagen sind vielfältig. Bereits versiegelte Flächen, etwa auf Dachflächen oder Parkplatzflächen sind vorrangig als Potenzialflächen anzusehen. Grundsätzlich gilt bei diesen Flächen, dass das theoretische Potenzial durch technische, wirtschaftliche und soziale Faktoren eingeschränkt wird.

3.3. Dachflächen

Die Stromproduktion über Dachflächen zeigt großes Potenzial in der Gemeinde. Jedoch sind nicht alle Dachflächen gleichermaßen geeignet. Über den vom Land Steiermark generierten Solardachkataster wurden alle Dachflächen auf ihr theoretisches Potenzial untersucht. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob diese Flächen bereits mit Solarmodulen zur Energieerzeugung belegt sind.



Abbildung 2: Solar Potenzial auf Dachflächen gem. Solardachkataster, GIS Steiermark, eigene Darstellung, maßstabslos

Tabelle 1: Solarpotenzial von Dachflächen in der Marktgemeinde Kumberg, GIS Steiermark

Solarpotenzial von Dachflächen	
Fläche	25 ha
Photovoltaik-Ertrag (dachparallel)	34 GWh
Solarthermie Ertrag (dachparallel)	74 GWh

3.4. Versiegelte Flächen

Potenzial besteht ebenso auf bereits versiegelten, aber weitgehend unbebauten Flächen. Darunter fallen etwa große Parkplatz-, Lager- und Manipulationsflächen. Eine Analyse von Orthofotos zeigt, dass es rund 8,5 ha versiegelte Flächen gibt, welche für eine Doppelnutzung herangezogen werden könnten.



Abbildung 3: Versiegelte Flächen in der Marktgemeinde,
Quelle: Orthofotos, GIS Steiermark

Tabelle 2: Vorgeprägte Flächen in der Marktgemeinde, eigene Erhebung

Flächenpotenzial – vorgeprägte Flächen		
Versiegelte Flächen	Parkplätze	0,3 ha
	Lagerflächen- und Manipulationsflächen	0,2 ha
GESAMT		0,5 ha

3.5. Vorgeprägte und vorbelastete Flächen

Gem. § 6 Abs 3. des SAPRO EE LGBl. 52/2023 sind Solar- und PV-Anlagen in Form von Freiflächenanlagen im Ausmaß zwischen zwei und zehn Hektar nur unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zulässig (gilt nicht für Agri-PV-Anlagen):

- Im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastruktur (Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorien A, B, und C, Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr)
- Im Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kläranlagen, Abfallsammelzentrum, Energieerzeugungsanlagen, Umspannwerke)
- Im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung
- Auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen



Für eine übersichtliche Darstellung und eine effiziente Entscheidungsfindung bei künftig geplanten Solar- und PV-Anlagen findet sich in der Beilage die Plandarstellung „Vorprägung – Solar- und PV-Anlagen“ mit den oben angeführten Voraussetzungen.

3.6. Begründung zu Zielen und Maßnahmen der ggst. Änderung

Die örtlichen Zielsetzungen ergänzen das Raumordnungsziel der *Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger* und erfolgen auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030). Es werden dabei gemeindeweit gültige Kriterien definiert, um die Eignung von Flächen für die Errichtung von Solar- und PV-Anlagen zu prüfen. Aus den Zielsetzungen werden konkrete Maßnahmen für zukünftige und bestehende Festlegungen der örtlichen Raumplanung abgeleitet. Einige Zielsetzungen lassen dabei einen gewissen Interpretationsspielraum, da nicht für jede Fläche im gesamten Gemeindegebiet konkrete Maßnahmen festgelegt werden können. Diese Flächen gilt es im Einzelfall genauer zu betrachten und zu beurteilen.

Zu § 3 Abs. 3 Blendgutachten

Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf Straßen und zur Abklärung der Blendwirkung auf Siedlungsbereiche ist bei Solar- und PV-Freiflächenstandorten welche eine mögliche Blendwirkung verursachen können ein Blendgutachten zu erstellen.

Zu § 3 Abs. 4 Z 1 Lage in Gefährdungsbereichen

Befinden sich geplante Solar- oder PV-Freiflächenanlagen in Gefährdungsbereichen sind die Flächen gem. dem Leitfaden „Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von PV-Anlagen in Hochwasserabflussgebieten“ zu prüfen.

Zu § 3 Abs. 4 Z 2 Lage in Gefährdungsbereichen

Zur Klärung einer möglichen Lage in Gefährdungsbereichen sind bei gewässernahen Solar- oder PV-Freiflächenstandorten Abflussuntersuchungen vorzunehmen. Dies gilt nur für Gewässer bei denen noch keine Abflussstudien vorliegen.

Zu § 3 Abs 5 Z. 1 Oberflächenentwässerung

Hinsichtlich Oberflächenentwässerung sind die wasserwirtschaftlichen Interessen bezüglich Wasser-rückhalt durch Versickerung in den Untergrund bzw. bei nicht sickerfähigem Untergrund durch Retention und gedrosselte Weiterleitung der Oberflächenwässer einzuhalten. Die Thematik der Oberflächenentwässerung ist daher zumindest in Form eines Oberflächenentwässerungskonzeptes darzulegen, da nur über ein solches die jeweiligen unterschiedlichen Standortbedingungen Berücksichtigung finden.

Zu § 3 Abs 6 Z. 1 Landwirtschaftliche Produktionsflächen

Unbebaute Freiflächen kommen in der Gemeinde wichtigen Aufgaben zur landwirtschaftlichen Produktion zu. Zur Wahrung der beschränkt zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Böden sowie zur Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters sind Solar- und PV-Freiflächenanlagen auf großflächigen zusammenhängenden und leicht bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Böden unzulässig.



Zur Feststellung dieser Flächen hat die Gemeinde Kriterien erstellt. Die Festlegung von eigenen Kriterien wird dadurch begründet, dass dadurch zum einen keine großräumige Zerschneidung landwirtschaftlicher Böden zustande kommt. Zum anderen entsprechen Vergleiche von landwirtschaftlichen Flächen mit den Bewertungen von eBod und der Bodenfunktionsbewertung des Landes Steiermark nach Sicht der Gemeinde, nicht den gegebenen Umständen vor Ort. Das heißt Flächen wurden etwa als landwirtschaftlich hochproduktiv gewertet, obwohl die Ortskenntnisse und die Erfahrung der Landwirte das Gegenteil besagen.

Die Hangneigung stellt ein Maß für die Bewirtschaftbarkeit der Flächen dar. D.h. Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung kleiner gleich 10 % sind allgemein einfach zu bewirtschaften und sollen für die landwirtschaftliche Produktion weiterhin zur Verfügung stehen. Die durchschnittliche Hangneigung kann über den INSPIRE agraratlas des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) abgerufen werden.

Die Größenbeschränkung (bis 1 ha) stellt sicher, dass ein zusammenhängendes Netz an bewirtschaftbaren Flächen gesichert wird. Weisen geplante Solar- oder PV-Freiflächenanlagen eine durchschnittliche Hangneigung kleiner 10 % auf, sind jedoch kleiner als 1 ha, ist eine reine PV-Freiflächenanlage zulässig. Werden mehrere Solar- oder PV-Freiflächenanlagen kleiner 1 ha errichtet, ist ein räumlicher Zusammenhang auszuschließen. Dieser ist gegeben, wenn die jeweiligen Anlagen die visuelle Wirkung einer einheitlichen Standortfläche erzeugen. Beträgt der Abstand zwischen den Standortflächen weniger als 100 m, so liegt jedenfalls ein räumlicher Zusammenhang vor.

Weisen Flächen eine Hangneigung kleiner gleich 10 % auf und sind größer als 1 ha wird eine entsprechende Ausweisung im ÖEK bzw. im FWP für Solar- oder PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Großflächig zusammenhängende (größer 1 ha) und leicht bewirtschaftbare landwirtschaftliche Produktionsflächen (Hangneigung kleiner gleich 10 %), können im Sinne einer Mehrfachnutzung durch eine Agri-PV-Anlage genutzt werden und unterliegen keiner Größenbeschränkung.

Zu § 3 Abs. 7 Maßnahmen zur Festlegung von zivilrechtlichen Vereinbarungen

Damit die Gemeinde ihre öffentlichen siedlungspolitischen Interessen hinsichtlich der Gewinnung erneuerbarer Energien in Raumordnungsverfahren entsprechend berücksichtigen kann, sind neben der Festsetzung von siedlungspolitischen Zielsetzungen auch vertragliche Regelungen erforderlich. Da diese in öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Verordnungen) nicht entsprechend geregelt werden können, greift die Gemeinde daher die Möglichkeit des Abschlusses von zivilrechtlichen Vereinbarungen gem. § 43 StROG auf. Dies umfasst z.B. Regelungen zur Bildung von Energie-Gemeinschaften, Rückbauverpflichtung oder Sicherstellung einer gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung bei Agri-PV-Anlagen.

Zu § 3 Abs. 8 Z 1 Ungeeignete Standorte

Unter Solar- und PV-Freiflächenanlagen und Agri-PV-Anlagen sind grundsätzlich freistehende Anlagen zu verstehen, welche abseits von Gebäuden am Boden errichtet werden. Aufbauend auf den Ergebnissen der gemeindeweiten Untersuchung für Solar- und PV-Anlagen wurden ungeeignete Standortbereiche auf Basis des SAPRO EE sowie dem Leitfaden für Standortplanung und -prüfung von PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Diese wurden in der zeichnerischen Darstellung, dem Deckplan „Ungeeignete



Standorte für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ grafisch dargestellt. Diese Flächen stellen hohes Konfliktpotenzial dar und sind daher für die Errichtung von großflächigen Solar- und PV-Freiflächenanlagen – > 400m² bzw. > 5.000 m² für Agri-PV – ungeeignet. Durch die Bestimmungen der ggst. Änderung wird festgelegt, dass in diesen Zonen zukünftig keine FWP-Änderungen für Sondernutzungen im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen größer 400 m² durchgeführt werden. Ebenso werden ÖEK-Änderungen für Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung mit einer Brutto-Fläche von mehr als 3.000 m² ausgeschlossen.

Der Schwellenwert von 3.000 m² wurde gewählt, da gemäß PZVO 2016 Sondernutzungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan ab dieser Größe eine Deckung im Örtlichen Entwicklungsplan durch entsprechende Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen erfordern. Zudem ist iS des SUP-Leitfadens des Landes davon auszugehen, dass bei Festlegungen mit einem Flächenausmaß von max. 3.000 m² eine Nutzung kleiner Gebiete bzw. eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen vorliegt (Kleinräumigkeit).

Die Einschränkungen für Solar- und PV-Freiflächenanlagen beschränkt sich auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und schließt die Anwendung der sonstigen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Die seit der Novelle LGBL 45/2022 „widmungsfrei“ mögliche Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen, als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von maximal 400 m² und von Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha wird nicht beschränkt. Für bereits bestehendes Bauland (d.h. ohne Widmungserfordernis) können in Bebauungsplänen allenfalls auch abweichende Regelungen getroffen werden.

Baulandfestlegungen werden durch die ggst. Änderung nicht beeinflusst.

Flächen außerhalb der ungeeigneten Standorte sind als Abwägungszonen zu betrachten. Hier werden neue Festlegungen für die Errichtung von Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 400 m² nicht ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 5.000 m².

Begründungen zu den ungeeigneten Standorten

a) Waldflächen

Zum Schutz des Lebensraumes von Flora und Fauna sowie der hohen klimarelevanten und ökologischen Funktion werden Waldflächen als ungeeignete Bereiche festgelegt. Die Abgrenzung der Waldflächen erfolgt nach tatsächlichem Bestand gem.

Fixe Abstände zu angrenzenden Waldflächen werden aufgrund einer schwierigen Pauschalisierung (z.B. variiert die Höhe des Bewuchses) nicht im ggst. Verfahren festgelegt. Dies gilt es ggfs. bei nachfolgenden Verfahren zu erheben und festzulegen.

b) Stehende und fließende Gewässer inkl. 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen

Stehende Gewässer sind aufgrund ihres schützenswerten Lebensraums für Tier- und Pflanzenarten bzw. aufgrund von Freizeitnutzung von Solar- und PV-Anlagen freizuhalten.

Fließende Gewässer und ihre Uferzonen bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz dieses natürlichen Lebensraums und des natürlichen Flussverlaufes wird gem. REPRO ein Mindestabstand von 10 m zum Uferbereich, gemessen ab der Böschungsoberkante von Gewässern festgelegt.



Werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten aus wasserwirtschaftlicher Sicht breitere Freihaltestreifen gefordert, kann das Mindestmaß von 10 m überschritten werden. Dies kann etwa erforderlich sein, um den Uferbewuchs zu schonen, die Entstehung eines natürlichen Uferbewuchses in der Zukunft nicht zu unterbinden oder um Schäden an Anlagenteilen durch Windwürfe der Schneebrüche zu vermeiden.

- c) Wasserrechtliche Schutzzonen der Zone 1-3 gem. WRG 1959
Zur Sicherung der Funktionen der Wasserschutzgebiete (Erhalt der Grundwasserqualität, Grundwasserbildung) werden Schutzzonen gem. § 34 Abs. 1 WRG 1959 von Solar- und PV-Freiflächenanlagen freigehalten.
- d) Rote Gefahrenzonen gem. WRG-GZPV gem. ForstG-GZPV
Bei Flächen in roten Gefahrenzonen (nach ForstG-GZPV und WRG-GZPV) sind Gefährdungen so groß, dass bauliche Anlagen stark eingeschränkt und nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind. Dementsprechend sind diese Flächen von Solar- und PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.
- e) Naturdenkmäler
Im Sinne eines umweltverträglichen Ausbaus der Nutzung der Solarenergie werden Naturdenkmäler gem. § 11 StNSchG 2017 als ungeeignete Standorte festgelegt. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG ist hier, bedingt durch das hohe Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung einerseits und den rechtlich normierten Erfordernissen des Naturschutzes andererseits, unzulässig.
- f) Geschützte Landschaftsteile
Im Sinne eines umweltverträglichen Ausbaus der Nutzung der Solarenergie werden Geschützte Landschaftsteile gem. § 12 StNSchG 2017 als ungeeignete Standorte festgelegt. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG ist hier, bedingt durch das hohe Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung einerseits und den rechtlich normierten Erfordernissen des Naturschutzes andererseits, unzulässig.
- g) Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung, Sport; Öffentliche Anlagen und gleichwertigen Nutzungsfestlegungen im Sinne der Naherholung gem. gelt. Örtlichen Entwicklungskonzept Bereiche, welche gem. ÖEK für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen festgelegt sind, sollen langfristig gesichert werden. Zur Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzungen sind hier Freiflächenanlagen unzulässig.
- h) Ortsbildschutzzone
In der Marktgemeinde Kumberg besteht eine Ortsbildschutzzone im Gemeindezentrum. Aufgrund seiner historisch gewachsenen und erhaltenswerten Erscheinung ist das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erhalten. Unbebaute Flächen innerhalb der Ortsbildschutzzone sollen von Solar- und PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden, um auch zukünftig das bestehende Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen.



Zu § 3 Abs. 9 Z 1 Ausführung und Gestaltung von Solar- und PV-Freiflächenanlagen

Für Solar- und PV-Freiflächenanlagen inkl. Agri-PV-Anlagen wird festgelegt, dass in nachfolgenden Verfahren ein Räumliches Leitbild zu erstellen ist. Somit wird sichergestellt, dass bei jeder Solar- und PV-Freiflächenanlage auf bestehende Gegebenheiten und auf die geplante Ausführung der Anlage Rücksicht genommen wird. Somit können sich die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen.

Für Solar- und PV-Freiflächenanlagen zwischen 400 m² und 3.000 m² gilt es Festlegungen zur Gestaltung und Ausführung gem. § 26 Abs. 2 StROG zu treffen. Somit erfolgt auch für Solar- und PV-Freiflächenanlagen in der Größenordnung, in welcher keine Deckung mit dem ÖEK erforderlich ist, eine bestmögliche Integration in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.7. Strategische Umweltprüfung

Die Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt laut Leitfaden zur SUP, 2. Auflage 2011, im Rahmen eines 3-stufigen Screenings. Wenn im Rahmen des Screenings festgestellt wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

1. Prüfung auf Abschichtung

Für den ggst. Änderungsgegenstand liegt keine Prüfung auf einem Plan höherer Stufe vor und eine Abschichtung für diesen Teilraum ist daher nicht möglich.

2. Prüfung nach Ausschlusskriterien und nach obligatorischem UVP-Tatbestand

Prüfung nach obligatorischem UVP-Tatbestand:

Das UVP-G 2000 beinhaltet im Anhang 1 keinen Vorhabentyp, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Daher ist für das ggst. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein obligatorischer Tatbestand gem. UVP-G 2000 trifft daher nicht zu.



Prüfung nach Ausschlusskriterien:

Ausschlusskriterium	Erläuterung
Geringfügige Änderung / kleine Gebiete	Der Änderungsbereich bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet und liegt somit über dem Schwellenwert von kleinen Gebieten (3.000 m ²).
Eigenart und Charakter bleiben unverändert	Aufgrund der Festlegung von Zielen und Maßnahmen hinsichtlich Solar- und PV-Anlagen werden Eigenart und Charakter nicht verändert, somit kann dieses Ausschlusskriterium angewendet werden.
Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	Die Festlegungen von Zielen und Maßnahmen zur Entwicklung von Solar- und PV-Anlagen wird als Ergänzung zum ÖEK erlassen. Es schließt die zukünftige Festlegung von entsprechenden Eignungszonen und Sondernutzungsflächen teilweise aus (ungeeignete Standorte). Es werden keine Eignungszonen oder Sondernutzungen festgelegt. Bei einer Festlegung solcher in nachfolgenden Verfahren sind ggfs. die Umweltauswirkungen vertiefend zu prüfen. Somit entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen und das Ausschlusskriterium kann angewendet werden.

Nach Prüfung der Ausschlusskriterien gem. StROG 2010 kann festgehalten werden, dass ein Ausschlusskriterium angewendet werden kann. Es ist keine vertiefende Umweltprüfung nach Sach- und Themenbereichen erforderlich.

3.8. Begründung

Zur Umsetzung der vorliegenden siedlungspolitischen Interessen, nämlich der planmäßigen Entwicklung und des Ausbaus der Produktion von erneuerbaren Energien erfolgt die ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Das gegenständliche Änderungsverfahren ergänzt das bestehende ÖEK mit energiepolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen, um eine transparente und effiziente Entwicklung von Solar- und PV-Anlagen und insbesondere Freiflächenanlagen zu gewährleisten.

Die festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen wurden im Zuge einer gemeindeweiten Untersuchung für Solar- und PV-Anlagen erarbeitet.

Die Festlegung der ungeeigneten Standortbereiche erfolgt gemäß überörtlichen Vorgaben und unter Einbezug örtlicher Gegebenheiten. Die Festlegung von ungeeigneten Standortbereichen stellt sicher, dass keine mit Solar- und PV-Freiflächenanlage unverträgliche Bereiche in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich wurde ein für das gesamte Gemeindegebiet geltendes Räumliches Leitbild (L1) erstellt, welches Gestaltungsgrundsätze für die Errichtung von Solarenergie-Anlagen (Aufdach-Anlagen, gebäudeintegrierte Anlagen, Balkonkraftwerke, Solarzäune) definiert.

Für zukünftige konkrete Projekte hinsichtlich Solar- und PV-Freiflächenanlagen ist ein individuelles Räumliches Leitbild zu erstellen. Somit wird sichergestellt, dass bei jedem Standort auf die vorherrschenden Gegebenheiten Rücksicht genommen wird und sich die Freiflächenanlage bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen kann.



4. Beilagen

1. Plandarstellung vorgeprägter Gebiete gem. § 6 Abs. 3 SAPRO EE LGBl. 52/2023
2. Artenliste heimischer und wildwachsender Gehölze für Heckenpflanzen



Marktgemeinde Kumberg

Gemeinde Nr. 60626

Vorprägung Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

Legende

- Straßenkategorie C
- ▭ Sondernutzung im Freiland
- ▭ Abfallbehandlungsanlage
- ▭ Bebaute Industrie, Gewerbe Gebiete

Ausgegraute Flächen werden nicht näher dargestellt, da sich in diesen Bereichen keine Vorprägungen befinden.



Planverfasser



Kampus Raumplanungs- und
Stadtentwicklungs GmbH
Joanneumring 3/2 | 8010 Graz
www.kampus.at | office@kampus.at
T: 0043-316-818085



Erstellung unter Verwendung von Daten des
Amtes der Stmk. Landesregierung
Landesbauaufsicht GIS Steiermark

Maßstab

1:30.000



Solar und PV-Freiflächenanlagen - Vorprägung

Anschlussblatt AB16

Blatt AC16



Marktgemeinde Kumberg

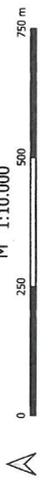
[kompass+]

Anschlussblatt AD16

Solar und PV-Freiflächenanlagen - Vorprägung

Anschlussblatt AC15

Blatt AD15



Anschlussblatt AE15

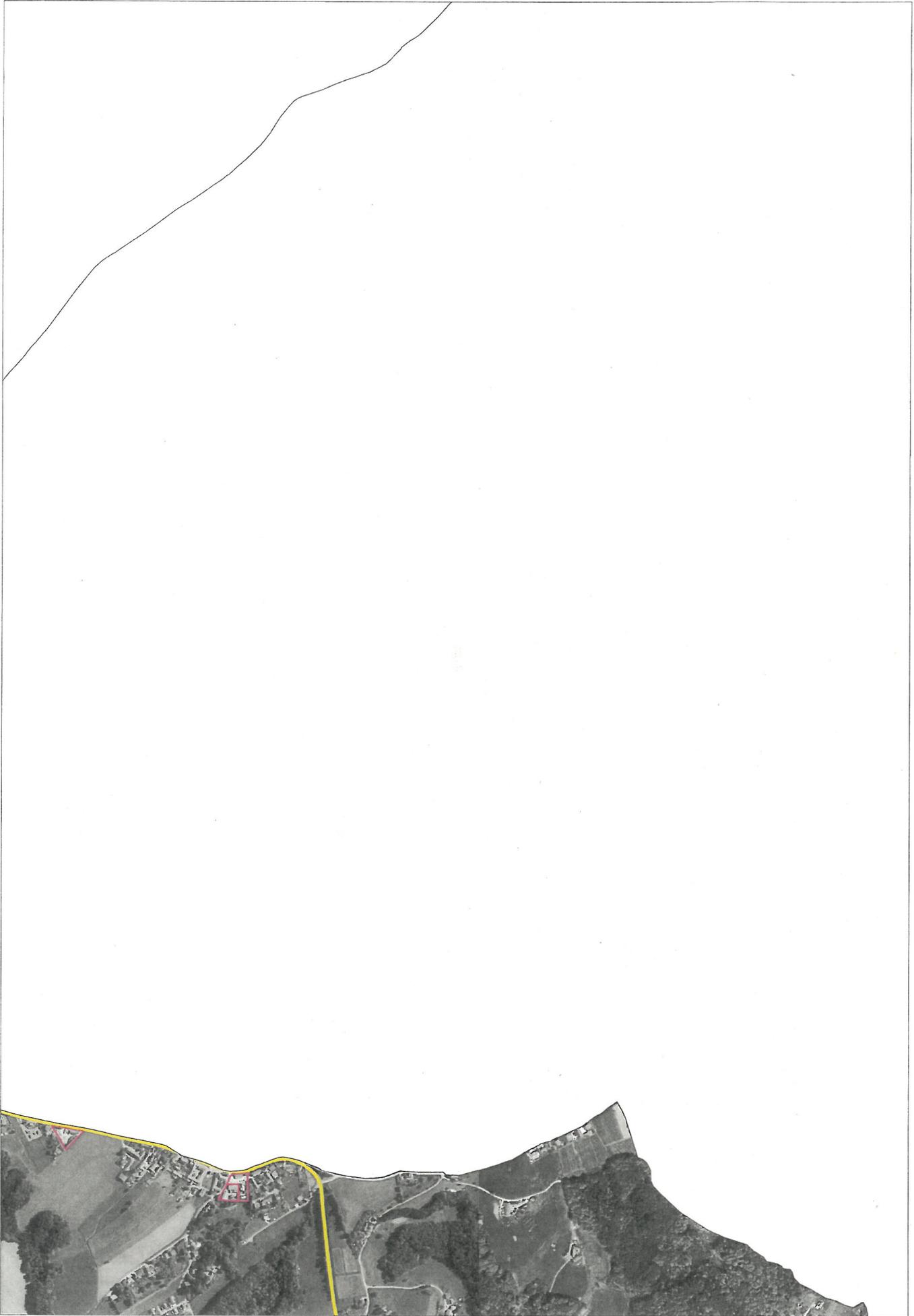


Marktgemeinde Kumberg

Solar und PV-Freiflächenanlagen - Vorprägung

Anschlussblatt AC16

Blatt AD16



Heimische und wildwachsende Gehölze für Heckenpflanzungen		Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich
Name deutsch	Name wissenschaftlich	250 - 900 m frisch - trocken	250 - 900 m feucht - nass	800 - 1500 m acidophil	800 - 1500 m basiphil
Grünerle	Alnus alnobetula			x	x
Felsenbirne	Amelanchier ovalis				x
Berberitze	Berberis vulgaris				x
Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel	Cornus mas	x			
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	x		
Hasel	Corylus avellana	x	x	x	x
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	x			
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x	x	(x)	(x)
Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee**	Cytisus nigricans	x			
Gewöhnlicher Seidelbast**	Daphne mezereum	x		x	x
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenköppchen	Euonymus europaeus	x	x		
Faulbaum	Frangula alnus		x	x	
Echter Wacholder	Juniperus communis	x		x	x
Liguster	Ligustrum vulgare	x			
Blaue Heckenkirsche**	Lonicera caerulea			x	
Echtes Geißblatt	Lonicera caprifolium	x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	Lonicera xylosteum	x			(x)
Apfel*	Malus domestica	x	x	(x)	(x)
Mispel	Mespilus germanica	x			
Weichsel	Prunus cerasus	x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	Prunus domestica s. l. & P. cerasifera	x	x		
Schlehe, Schlehendorn	Prunus spinosa	x	x	(x)	x
Wildbirne*	Pyrus pyraeaster	x			x
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	x	x		(x)
Feld-Rose	Rosa arvensis	x			
Hundsrose	Rosa canina	x	x		(x)
Gebüsch-Rose	Rosa corymbifera	x		(x)	(x)
Essig-Rose**	Rosa gallica	x			
Kleinblütige Wein-Rose	Rosa micrantha	x			
Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.	Rosa pendulina				
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	x		(x)	(x)
Filz-Rose	Rosa tomentosa	x		(x)	(x)

AUFLAGENVORSCHLÄGE	Kommentare und Empfehlungen
<p>Es dürfen ausschließlich Gehölze der angeführten Artenliste verwendet werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben.</p>	<p>Stellt sicher, dass keine standortfremden oder gar invasiven Gehölze gepflanzt werden.</p>
<p>Es ist zumindest ein Drittel der angeführten Gehölzarten für die Bepflanzung zu verwenden.</p>	<p>Stellt sicher, dass eine artenreiche Hecke angelegt wird. Bei Flächen über 1.200 m Seehöhe bezieht sich die Auflage auf die Arten, die auch in dieser Seehöhe noch gut gedeihen können. Arten die ab 1.200 m Seehöhe schlecht oder nicht gedeihen, sind mit (x) gekennzeichnet.</p>
<p>Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaik-Anlage zu pflanzen. Jedes Gehölz ist mit zumindest einem Stecken (mind. 1 m überirdische Höhe) an der Heckenaußenseite zu versehen.</p>	<p>Als Sichtschutz und um die ökologische Wirksamkeit zu erhöhen. Schutz vor versehentlicher oder absichtlicher Abmahl!</p>
<p>Die einzelnen Gehölzarten müssen immer abschnittsweise zu 5-6 Exemplaren gepflanzt werden.</p>	<p>Ansonsten besteht die Gefahr, dass etwas schneller wüchsere Arten die dazwischen liegenden Sträucher überwallen und somit artenarme Heckenbestände entstehen.</p>
<p>Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei in einer Reihe ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband).</p>	
<p>Bei einem Ausfall > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen.</p>	<p>Die Pflanzung selbst sollte am besten im Herbst durchgeführt werden – unbedingt bei trockenen Bodenverhältnissen (aber gleichzeitig am besten vor einem angekündigten Regen)</p>
<p>Die Hecke ist dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit der Photovoltaik-Anlage, zu erhalten.</p>	<p>stellt sicher, dass die Hecken später nicht sukzessive niedergehalten und entfernt werden.</p>
<p>Ein Abstocken der Hecke ist erst ab dem erstmaligen Erreichen einer durchschnittlichen Höhe von 5 m erlaubt und darf jährlich auf max. einem Drittel der Gesamtlänge erfolgen.</p>	<p>Die Gehölze sollten so gepflanzt werden, dass deren gedeihliche Entwicklung möglich ist. Zu beachten ist u. a. die Pflanzzeit, welche idealerweise im Oktober und November liegen sollte. Bei einer Frühjahrspflanzung muss möglicherweise damit gerechnet werden, dass eine Bewässerung der Pflanzen notwendig wird. Wichtig ist außerdem ein Pflanzschnitt bei wurzelacktem Material. Bei hohem Wilddruck kann ein Fraßschutz und ein Fegeschutz notwendig sein. Die Pflanzungen sollten eher bei trockener Witterung durchgeführt werden und idealerweise vor einer Regenperiode. Das Einschleppen der Pflanzungen wäre ansonsten ratsam. Pflanzmaterial kann z. B. über den Landesforstgarten bezogen werden, dort ist zumindest die Wahrscheinlichkeit höher, dass genetisch passendes Material verwendet wird. Um eine den örtlichen Gegebenheiten passende und erfolgversprechende Bepflanzung durchzuführen, sollte auf die Hilfe von Fachkundigen verwiesen werden. Zu beachten ist auch, dass zu Nachbargrundstücken ein genügend großer Abstand gehalten wird. Für Hecken ist das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen nicht anzuwenden, dennoch ist aus zivilrechtlicher Sicht wohl ein Abstand von 4 m zu empfehlen, auch um die Pflege der Hecke leicht möglich zu gestalten.</p>
<p>Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark</p>	